



Bereich Alkohol

Merkblatt

Steuerbefreite Fehlmengen für Spirituosen und steuerpflichtiges Ethanol

Version 1.2

Bei Merkblättern handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Alkoholrecht und zu den nichtalkoholrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Merkblättern können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
alco-dec	Alco-dec-Applikation für die Anmeldung der Daten
AlkG	Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (SR 680)
AlkV	Alkoholverordnung vom 15. September 2017 (SR 680.11)
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Liter effektiv	Liter effektiver Alkoholgehalt
r.A.	Reiner Alkohol (= 100 % Volumen)
% Vol	Volumenprozent



Inhaltsverzeichnis

0	Anpassungen	4
1	Rechtliche Grundlagen.....	4
2	Zweck der pauschalen Fehlmengen.....	4
3	Anspruchsberechtigte Kundenkategorien	4
4	Handlungen, die zu pauschalen Fehlmengenabzügen berechtigen.....	5
4.1	Brennen von Rohstoffen (Herstellung)	5
4.2	Umbrand (Verarbeitung)	5
4.3	Fabrikation (Verarbeitung)	6
4.4	Mazeration ohne Umbrand (Verarbeitung).....	8
4.5	Abfüllung	8
4.6	Lagerung Offenware	9
4.7	Lagerung Holzfassware	9
5	Prozesse ohne Anspruch auf einen pauschalen Fehlmengenabzug.....	10
5.1	Alkoholrückgewinnung.....	10
5.2	Lagerung Flaschenware	10
6	Meldung der pauschalen Fehlmengen	10

0 Anpassungen

Änderung / Version	Datum	Kapitel	Ziffer	Änderungen
1.1	September 2018	2	--	Definitionen von «pauschale Fehlmenge» und «effektivem Verlust» wurde angepasst
1.2	Dezember 2019	Alle		Neue Struktur Zweck der pauschalen Fehlmenge (Kapitel 2) mehrere Fabrikationsprozesse; Mazeration ohne Umbrand (Kapitel 4)
	März 2022	Alle	Alle	Redaktionelle Anpassungen

1 Rechtliche Grundlagen

- [Bundesverfassung Art. 105 und Art. 131](#)
- [Alkoholgesetz](#) (AlkG; SR 680)
- [Alkoholverordnung](#) (AlkV; SR 680.11)
- [Alkoholfehlmengenverordnung](#) (SR 680.114)

Die Erhebung der Spirituosensteuer unterliegt dem Selbstdeklarationsprinzip. Der Gesetzgeber überbindet dem Steuerpflichtigen die Verantwortung für die korrekte Deklaration (Art. 19, 54 und 55 AlkV).

2 Zweck der pauschalen Fehlmengen

Mit der Fehlmengenregelung sollen Verluste, die sich üblicherweise bei der Produktion, beim Umbrand, bei der Fabrikation und der Mazeration ohne Umbrand sowie bei der Abfüllung und der Lagerung ergeben, im Rahmen von Pauschalen abgezogen werden können. Der Abzug der Fehlmenge stellt nicht eine eigentliche Steuerbefreiung dar, vielmehr geht es darum, die zu besteuerte Alkoholmenge festzulegen, indem die Verluste davon abgezogen werden.

Die Berechnung der steuerbefreiten Fehlmengen bei Spirituosen erfolgt als Pauschalwert und stützt sich auf die im Anhang zu der Alkoholfehlmengenverordnung aufgeführten Werte. Das Resultat dieser Berechnung heisst «pauschale Fehlmenge».

Die **pauschalen Fehlmengen** haben einen rein finanziellen Charakter und keinen Einfluss auf die Alkoholbuchhaltung. In der Alkoholbuchhaltung müssen die **effektiv vorhandenen Mengen** erfasst werden. Da die Steuerbefreiung auf der Grundlage eines Pauschalwertes erfolgt, müssen die **effektiven Verluste** aus Produktion, Fabrikation, Abfüllung oder Lagerung versteuert werden.

3 Anspruchsberechtigte Kundenkategorien

Steuerlagerinhaber sowie gewerbliche Produzentinnen und Produzenten mit und ohne Steuerlager, die Spirituosen und Ethanol zu Trinkzwecken auf eigene Rechnung verarbeiten (Weiter- oder Endverarbeitung) oder zu Trinkzwecken herstellen oder herstellen lassen.

Merkblatt steuerbefreite Fehlmengen

Übersicht der Anspruchsberechtigungen:

Anspruchsberechtigte	Pauschale Fehlmengen bei:		
	- Herstellung - Umbrand	- Fabrikation - Mazeration ohne Umbrand - Abfüllung	- Lagerung Offenware - Lagerung Holzfassware
Gewerbliche Produzenten <u>ohne</u> Steuerlager	✓	✓	<i>Keine Anspruchsberechtigung</i>
Gewerbliche Produzenten <u>mit</u> Steuerlager	✓	✓	✓
Steuerlagerinhaber	<i>Keine Anspruchsberechtigung</i>	✓	✓

4 Handlungen, die zu pauschalen Fehlmengenabzügen berechtigen

4.1 Brennen von Rohstoffen (Herstellung)

Anrecht auf einen pauschalen Fehlmengenabzug beim Brennen der Rohstoffe (Erstdestillation) haben alle verarbeiteten, fermentierten Rohstoffe aus dem In- und Ausland.

Berechnungsgrundlage:

Die im Inland erzeugten und in «alco-dec» in der Rubrik «Produktion» gemeldeten Produktionsmengen:

Produktionsbesteuerung	Es werden 100 % veranlagt und 2 % des Steuerbetrags pauschal gutgeschrieben bzw. rückerstattet.
Steuerlager	Es werden 100 % veranlagt und 2 % des Steuerbetrags pauschal gutgeschrieben.

4.2 Umbrand (Verarbeitung)

Anrecht auf einen pauschalen Fehlmengenabzug haben alle im Inland getätigten «klassischen» Umbrände wie Absinth, Kräuterbranntwein, Himbeergeist usw. sowie zur Verbesserung der Qualität (z.B. Demethylierung).

Berechnungsgrundlage:

Eingesetzte und in «alco-dec» in der Rubrik «Produktion» gemeldete Menge Spirituosen oder Ethanol zu Trinkzwecken:

Produktionsbesteuerung	Pauschale Gutschrift bzw. Rückerstattung von 5 % auf der eingesetzten Menge r.A.
Steuerlager	Pauschale Gutschrift von 5 % auf der eingesetzten Menge r.A. Der gemeldete effektive Verlust ist steuerpflichtig. Er wird in der Monatsmeldung verrechnet.

Ist ein regelmässiges Übersteigen (Verluste) der pauschalen Fehlmenge aufgrund besonderer Fabrikationsmethoden nachweisbar, so können auf Gesuch hin davon abweichende Werte vereinbart werden.

4.3 Fabrikation (Verarbeitung)

Anspruch auf einen pauschalen Fehlmengenabzug haben inländische Fabrikationen. Unter Fabrikation im Sinne der Fehlmengenverordnung wird die Herstellung bzw. Verarbeitung ohne Umbrand von Spirituosen verstanden. Die Verarbeitung umfasst im Allgemeinen die Süßung oder/und das Beimischen von Zusätzen wie Kräutern oder anderen festen Zutaten. Um als Fabrikation zu gelten muss das nach der Verarbeitung erzeugte spirituosenhaltige Produkt in eine andere Spirituosenkategorie als die Spirituose und/oder das Ethanol, das als Ausgangsprodukt dient, eingereiht werden (vgl. Artikel 84, 122-155 der Verordnung des EDI über Getränke [SR 817.022.12]).

Berechnungsgrundlage «Fabrikation in einem Arbeitsschritt»:

Die für die Fabrikation eingesetzten und in «alco-dec» in der Rubrik «Fabrikation» gemeldeten Mengen an Spirituosen oder Ethanol zu Trinkzwecken:

Produktionsbesteuerung	Pauschale Gutschrift bzw. Rückerstattung von 5 % auf der eingesetzten Menge r.A.
Steuerlager	Pauschale Gutschrift von 5 % auf der eingesetzten Menge r.A. Der angemeldete effektive Verlust ist steuerpflichtig. Er wird in der Monatsmeldung verrechnet.

Ist ein regelmässiges Übersteigen (Verluste) der pauschalen Fehlmenge aufgrund besonderer Fabrikationsmethoden nachweisbar, so können auf Gesuch hin davon abweichende Werte vereinbart werden.

Beispiel: Fabrikation eines Quittenlikörs:

	Sorte und Alkoholmenge	Liter r.A.
Eingesetzter Alkohol	95 Liter Quittenschnaps zu 66,32 % vol	63.00
Minus Endprodukt	247 Liter Quittenlikör zu 25 % vol	- 61.75
= effektiver Verlust	abgabepflichtig	= 1.25
Pauschale Fehlmenge	63 Liter (eingesetzter Alkohol) x 5 %	3.15

Somit sind 1.25 Liter r.A. steuerpflichtig. Die Gutschrift bzw. Rückerstattung erfolgt für 3.15 Liter r.A..

Berechnungsgrundlage «Fabrikation in mehreren Arbeitsschritten»:

Für das Mischen von verschiedenen bereits fehlmengenberechtigten Zwischen- oder Vorprodukten zu einem Endprodukt kann in keinem Fall nochmals die Fehlmenge geltend gemacht werden.

Merkblatt steuerbefreite Fehlmengen

Beispiel Fabrikation mit mehreren Arbeitsschritten:

Produkt		Eingesetzte Liter r.A.	Pauschale Fehlmenge Liter r.A.
Zwischenprodukt A	bestehend aus: Weinbrand, Kräuterlikör, Trinksprit	200	10
Zwischenprodukt B	bestehend aus: Absinth, Enzianlikör, Trinksprit, Wein	360	18
Endprodukt C	Mischung aus Produkt A und Produkt B	560	Kein Anspruch

Die Fehlmenge kann in diesem Beispiel für das Endprodukt «C» nicht mehr beansprucht werden, denn für die Zwischenprodukte «A» und «B» wurde die Fehlmenge bereits mit einem Fabrikationsrapport geltend gemacht. Für die eingesetzte Menge r.A. in einem Endprodukt darf die Fehlmenge nur einmal gewährt werden.

Beispiele von Prozessen, die als Fabrikationen gelten

- Herstellung von Likör
- Herstellung von Aperitif
- Herstellung von Süsswein
- Herstellung von Bitter

Beispiele von Prozessen, die *nicht* als Fabrikationen gelten

- Filtrieren
- Mischungen von:
 - Spirituosen
 - Spirituosen und Trinksprit (Ethanol)
- Reduktion (Senkung des Alkoholgehalts)
- Mischen von Trinksprit und/oder Spirituosen mit Aromen und/oder Farbstoffen
- Zugabe von festen (z.B. Pulver) oder flüssigen Stoffen in Trinksprit und/oder Spirituosen, ohne Einreihung in eine andere Spirituosenkategorie
- Zugabe von Süssungen, die keine Änderung der Spirituosenkategorie gemäss der Verordnung des EDI über Getränke zur Folge haben

Bestehen Zweifel, ob es sich bei einem bestimmten Prozess um eine fehlmengenberechtigte «Fabrikation» handelt oder nicht, ist vorgängig eine Anfrage an den ALK zu richten. Die Anfrage muss eine vollständige Beschreibung des Prozesses enthalten und mit beweiskräftigen Dokumenten belegt werden. Wir empfehlen dieses Vorgehen insbesondere bei der Herstellung von Süss- bzw. Likörweinen, Bitter und ähnlichen Spirituosen mit unterschiedlichen alkoholhaltigen Komponenten.

Die Auskünfte werden grundsätzlich aufgrund der gelieferten Angaben erteilt. Der ALK behält sich jedoch das Recht vor, im Betrieb vor ihrem Entscheid eine Kontrolle des Prozesses durchzuführen. Rechtlich gesehen stellen die schriftlich erteilten Auskünfte keine Verfügungen dar. Sie enthalten deshalb auch keine Rechtsmittelbelehrung und sind nicht beschwerdefähig.

4.4 Mazeration ohne Umbrand (Verarbeitung)

Produktionsbesteuerung	Pauschale Gutschrift bzw. Rückerstattung von 5 % auf der eingesetzten Menge r.A.
Steuerlager	Pauschale Gutschrift von 5 % auf der eingesetzten Menge r.A. Der angemeldete effektive Verlust ist steuerpflichtig. Er wird in der Monatsmeldung verrechnet.

Ist ein regelmässiges Übersteigen (Verluste) der pauschalen Fehlmenge aufgrund besonderer Mazerationsmethoden nachweisbar, so können auf Gesuch hin davon abweichende Werte vereinbart werden.

Bei der Mazeration ohne Umbrand gehen lösliche Bestandteile eines in Alkohol eingelegten festen Materials (in der Regel Kräuter oder ähnliches) in den Alkohol über. Die Resten des ursprünglichen festen Materials bleiben erhalten. Nach dem Mazerationsvorgang können die mit Alkohol durchtränkten Rückstände mehr oder weniger ausgepresst werden. Trotzdem verbleibt in den Rückständen ein Restalkoholanteil. Dieser wird bei Steuerlagern als steuerpflichtiger Verlust verbucht. Bei der Mazeration mit besteuertem Alkohol wird die Spirituosensteuer für diese Verluste in der Regel nicht zurückerstattet.

Der Restalkohol kann mittels einer Destillation der Rückstände zurückgewonnen (Alkoholrückgewinnung) und die Verluste somit geschmälert werden.

Das Beimischen von Aromastoffen, Pulver oder anderen Stoffen, welche im Alkohol aufgelöst werden, entsprechen nicht den Bedingungen einer Mazeration.

4.5 Abfüllung

Pauschalfehlmengenberechtigt ist die im Inland hergestellte oder importierte Offenware, die in Kleinverkaufsbehältnisse von einem Fassungsvermögen von 10 Litern oder weniger im Inland abgefüllt wird.

Berechnungsgrundlage:

Die für die Abfüllung eingesetzte und mit dem Abfüllungsrapport in der Rubrik «Abfüllung» von alco-dec gemeldete Menge Spirituosen oder Ethanol zu Trinkzwecken:

Produktionsbesteuerung	Pauschale Gutschrift bzw. Rückerstattung von 2 % auf der eingesetzten Menge r.A..
Steuerlager	Pauschale Gutschrift von 2 % auf der eingesetzten Menge r.A. Der angemeldete effektive Verlust ist steuerpflichtig. Er wird in der Monatsmeldung verrechnet.

Beispiel Abfüllung in Kleinverkaufsbehälter:

Berechnung der effektiven Verluste		
Effektive Mengen (vor der Abfüllung)	Effektive Verluste	Effektive Mengen (nach Abfüllung), die in der Alkoholbuchhaltung erfasst werden müssen.
200 Liter r.A.	3 Liter r.A.	197 Liter r.A.

Merkblatt steuerbefreite Fehlmengen

Berechnung der pauschalen Fehlmengen		
Effektive Mengen (vor der Abfüllung)	Pauschal berechnete Fehlmen- gen in Liter r.A (pauschale Fehl- menge von 2 %)	Gutschrift CHF
200 Liter r.A.	200 Liter r.A. x 2 % = 4 Liter r.A.	4 Liter à CHF 29.- = CHF 116.-

Die Gutschrift für pauschale Fehlmengen beträgt CHF 116.00. In der Alkoholbuchhaltung sind die effektiven Mengen nach der Abfüllung – im vorliegenden Beispiel: 197 Liter r.A. – zu verbuchen. Bei Steuerlagern wird der effektive Verlust, der beim Abfüllungsprozess entsteht, versteuert.

4.6 Lagerung Offenware

Pauschalfehlmengenberechtigt ist die im Inland hergestellte oder importierte Offenware, die in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von über 10 Liter gelagert wird.

Berechnungsgrundlage:

Die jährlich durchschnittlich gelagerte und in «alco-dec» in der Rubrik «Jährlicher Lagerbestand» gemeldete Menge Spirituosen oder Ethanol zu Trinkzwecken:

Produktionsbesteuerung	Keine Berechtigung auf eine pauschale Fehlmenge.
Steuerlager	Pauschale Gutschrift von 1 % auf der eingesetzten Menge r.A. Der angemeldete effektive Verlust ist steuerpflichtig. Er wird in der Monatsmeldung verrechnet. Ist ein regelmässiges Übersteigen (Verluste) der pauschalen Fehlmenge aufgrund besonderer Lagermethoden nachweisbar, so können auf Gesuch hin davon abweichende Werte vereinbart werden.

4.7 Lagerung Holzfassware

Pauschalfehlmengenberechtigt ist die im Inland in Holzfässern gelagerte Ware.

Berechnungsgrundlage:

Die jährlich durchschnittlich gelagerte und in «alco-dec» in der Rubrik «Jährlicher Lagerbestand» gemeldete Spirituosenmenge:

Produktionsbesteuerung	Keine Fehlmengenberechtigung.
Steuerlager	Pauschale Gutschrift von 5 % auf der eingesetzten Menge r.A.. Der angemeldete effektive Verlust ist steuerpflichtig. Er wird in der Monatsmeldung verrechnet. Ist ein regelmässiges Übersteigen (Verluste) der pauschalen Fehlmenge aufgrund besonderer Lagermethoden nachweisbar, so können auf Gesuch hin davon abweichende Werte vereinbart werden.

5 Prozesse ohne Anspruch auf einen pauschalen Fehlmengenabzug

5.1 Alkoholrückgewinnung

Sämtliche Alkoholrückgewinnungen sind nicht pauschalfehlmengenberechtigt.

5.2 Lagerung Flaschenware

Spirituosen und Ethanol zu Trinkzwecken, die in Flaschen oder ähnlichen verkaufsfertigen Behältnissen zugekauft und gelagert werden, sind nicht pauschalfehlmengenberechtigt.

6 Meldung der pauschalen Fehlmengen

Die notwendigen Angaben zur Berechnung von pauschalen Fehlmengen können nur via «alco-dec» erfasst und dem BAZG gemeldet werden:

- Angaben zu pauschalen Fehlmengen bei der Produktion (Herstellung) und beim Umbrand werden nach dem Erfassen der Daten in alco-dec nach der Verarbeitung automatisch berechnet.
- Angaben zu übrigen pauschalen Fehlmengen, d.h. solche, die auf die Fabrikation und die Abfüllung zurückzuführen sind, müssen jeweils umgehend, zumindest bis Monatsende, in «alco-dec» erfasst werden.

Bei Steuerlagern werden die Fehlmengen automatisch auf den monatlichen Steuerlageranmeldungen berücksichtigt. Sie werden in Form einer Veranlagungsverfügung mit einer 30 tägigen Einsprachefrist fakturiert. Nachträgliche Anträge für pauschale Fehlmengen aufgrund von Fabrikationen und Abfüllungen können nur innerhalb der Einsprachefrist mittels einer Einsprache eingereicht werden.

- Die pauschale Fehlmenge auf den jährlichen Durchschnittsmengen an Spirituosen oder Ethanol zu Trinkzwecken (Offen- und Holzfasslagerung) wird bei **Steuerlagerbetrieben** automatisch aufgrund der Anmeldung des jährlichen Lagerbestandes in «alco-dec» berechnet.

Alle pauschalen Fehlmengen von Spirituosen und Ethanol zu Trinkzwecken sowie die entsprechenden Gutschriften bzw. Rückerstattungen sind in «alco-dec» in der Rubrik «Übersicht Fehlmengen» aufgeführt.